

## Arbeitsschutz an Schulen

- *Setzen die Fenster in Ihrer Schule PCB frei?*
- *Gibt es Schimmelpilzbefall in Ihrer Turnhalle?*
- *Ist es in manchen Unterrichtsräumen unerträglich laut?*
- *Sind Sie alarmiert durch die Zahl der Frühpensionierungen in Ihrem Kollegium?*

Es gibt viele Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen früher pensioniert werden müssen - das sind wichtige Warnsignale, denn ein gesundes Gebäude ist nicht nur für Schülerinnen und Schüler notwendig, sondern für alle Beschäftigten im Schuldienst.

- **Die Schulleitung trägt als Hausherr der Schule die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gemäß § 59 Abs. 8 SchulG.** Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, die Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), die Gefahrenbeseitigung zu veranlassen und diese Tätigkeiten auch zu dokumentieren.
- Als Hilfe für die Schulleitung ist in den Schulen ein **Sicherheitsbeauftragter** bzw. **eine Sicherheitsbeauftragte** zu ernennen, der/die beratende Funktion hat. In der Regel sollte dies eine vom **GUV** (= **G**emeinde-**U**nfallversicherungs-**V**erband) geschulte Person sein.
- Als Hilfe für die Begehung des Schulgebäudes gibt es eine **Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung**, erstellt vom **B.A.D.** (= **B**erufsgenossenschaftlicher **A**rbeitsmedizinischer **D**ienst für die Betreuung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)<sup>1</sup>.
- Da die Schulleitung auch für die Sicherheit im Umgang mit den verschiedenen in der Schule benutzten Gefahrstoffen zuständig ist, unterstützt sie bei dieser Aufgabe ein/e **Gefahrstoffbeauftragte/r**. Diese Person verfügt über das notwendige Fachwissen (also meist eine Chemie-Lehrkraft). Die Beauftragung muss schriftlich durch die Schulleitung (vgl. BASS) erfolgen, da der/die Gefahrstoffbeauftragte nicht nur beratend, sondern weisungsgebend ist. Die Person ist zuständig für alle Gefahrstoffe in der Schule: z. B. Chemikalien, Farbstoffe, Kleber in Chemie, Biologie, Physik, Kunst, Toner der Fotokopierer...

---

<sup>1</sup> Bestellt ist als überbetrieblicher Dienst von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie von Fachkräften für Arbeitssicherheit die B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (B·A·D GmbH).

Die Bestellung für die Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer umfasst immer auch die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mitwirken.

- An den Schulen sind **Strahlenschutzbeauftragte** (= i. d. R. alle Physiklehrkräfte) zu benennen, die Lagerung von und Umgang mit radioaktiven Substanzen, die im Physikunterricht eingesetzt werden, kontrollieren.

In den naturwissenschaftlichen Fächern, in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Textilgestaltung, Kunst und Musik der allgemeinbildenden Schulen gelten die **Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW (RISU-NRW)**, die die Grundlage für den sachgerechten Umgang mit Geräten und Stoffen bilden. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.09.2023 wurde eine Neufassung der RISU-NRW verbindlich, die nun Grundlage der Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW ist. Die RISU bilden das Resümee der vielfältigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und formulieren auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen.

**Gesundheitsrisiken im Lehrerberuf** sind indes in besonderem Maße die **psychischen Belastungen**, wobei sich in den letzten Jahren noch eine weitere Zuspitzung der Belastungssituation abzeichnet. Viele der Betroffenen beklagen eine stetige Zunahme ihrer Aufgaben bei gleichzeitiger Verschlechterung der Bedingungen. Besonders häufig wird auf Verhaltensprobleme der Schülerinnen und Schüler und nachlassende Unterstützung durch die Eltern verwiesen.

„Tatsache ist, dass es sich hier um einen der anstrengendsten Berufe handelt. Speziell unter dem Gesichtspunkt der psychischen Belastung erfordert der Lehreralltag sehr viel mehr Kraft als der übliche Arbeitstag im Büro, an der Werkbank oder auch im Krankenhaus. Ja, wir haben in unseren Untersuchungen keinen anderen Beruf mit vergleichbar kritischen Beanspruchungsverhältnissen auffinden können.“

(Uwe Schaarschmidt: *Halbtagsjobber? Psychische Gesundheit im Lehrerberuf: Analyse eines veränderungsbedürftigen Zustandes*. Beltz 2005, S. 15.)

Nach der **Neufassung des Arbeitsschutzgesetzes** vom 15.07.2024 sind die Rahmenbedingungen für Maßnahmen, die zur Vermeidung von Fehlbelastungen zu beachten bzw. zu treffen sind, **im Hinblick auf die psychischen (Fehl-)Belastung konkretisiert** worden. Dennoch gibt es in diesem Bereich **noch großen Handlungsbedarf**.

Haben Sie persönlich Probleme an Ihrem Arbeitsplatz? Mit dem Gebäude? Mit Mobbing durch Ihre Kollegen oder Kolleginnen? Wenden Sie sich doch einfach an den B.A.D. (Kontaktmöglichkeiten unter [www.bad-gmbh.de](http://www.bad-gmbh.de)).

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und Städten als Schulträger erfolgen unter anderem regelmäßige Schulbegehungen bei baulichen und sicherheitstechnischen Fragen.

Zudem ist die Bezirksregierung Ansprechpartner bei Projekten aus dem Aufgabenbereich, hier auch gemeinsam mit den schulfachlichen Kolleginnen und Kollegen.

**Wichtige Information:**

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) und die Bezirksregierungen bieten im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der B.A.D.-GmbH Veranstaltungen zur arbeitsmedizinischen Betreuung an.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie auf der Seite des Schulministeriums <https://www.schulministerium.nrw/arbeits-und-gesundheitsschutz>

sowie auf der Seite der Unfallkasse <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/schulen.html>.

Bei beiden Institutionen können auch Fortbildungen gebucht werden.